



Auswertung

Umsetzung der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ - §20a Infektionsschutzgesetz

Berichtszeitraum von
01.03.2022 bis 24.11.2022



1. § 20a Infektionsschutzgesetz - Gesetzeshistorie

Gesetzesbegründung:

Bei dem Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen soll – in Anlehnung an die Masern-impfpflicht - über § 20a eine sehr hohe Impfquote gegen SARS-CoV-2 erreicht werden. Dieses Personal hat in der täglichen Arbeit einen intensiven, engen Kontakt zu den betreuten bzw. behandelten vulnerablen Personengruppen, die ihrerseits häufiger dem Risiko eines schweren Verlaufs bei Infektionen unterliegen. Eine hohe Impfquote beim Personal soll dieser gefährdeten Personengruppe einen indirekten Schutz vor Ansteckung mit dem Virus gewährleisten.

1. 20a wird in das Infektionsschutzgesetz eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162).
2. Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 legt fest, dass § 20a zum 01.01.2023 außer Kraft tritt.
3. Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) nimmt grammatikalische und stilistische Änderungen und Ergänzungen der Norm vor.



2. Umsetzung § 20a IfSG

Dezember 2021 – Januar 2022:

- Erste FAQs zur Unterstützung der Umsetzung des § 20a nach der gesetzlichen Beschlussfassung im Bundesrat und Bundestag am 10.12.2021 durch das Bundesgesundheitsministerium erfolgten am 23.12.2021.
- 26.01.2022: Schreiben des Landrates und der Sozialdezernentin an das MSGIV mit Darlegung des im LOS avisierten Verfahrens der Umsetzung des § 20a unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und der Versorgungssicherheit der, auf Betreuung und Behandlung angewiesenen Betroffenen sowie die Bitte um ermessenslenkende Durchführungshinweise in Gestalt einer Weisung.
- 31.01.2022: Schreiben des Landrates und der Sozialdezernentin an alle (ca. 110) Pflegeeinrichtungen im LOS mit Erläuterungen zum im LK umgesetzten Verfahrensablauf zu § 20a inklusive einer Hilfestellung in Gestalt eines Fragenkatalogs als „Orientierungshilfe“ für die Abgabe der Arbeitgebermeldungen.
- In der Landräte-Videokonferenz Ende Januar 2022 werden erhebliche Bedenken an der Umsetzbarkeit der Norm vorgetragen und auch von anderen LK um ermessenslenkende Durchführungshinweise zur einheitlichen Umsetzung in Brandenburg gebeten.



Ende Januar 2022

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim MSGIV zur Erarbeitung von Handlungsvorgaben für die Umsetzung des §20a IfSG. In dieser Praktiker-AG arbeiteten VertreterInnen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Potsdam, LK Dahme-Spreewald, LK Elbe-Elster, der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg sowie des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste.

Februar 2022:

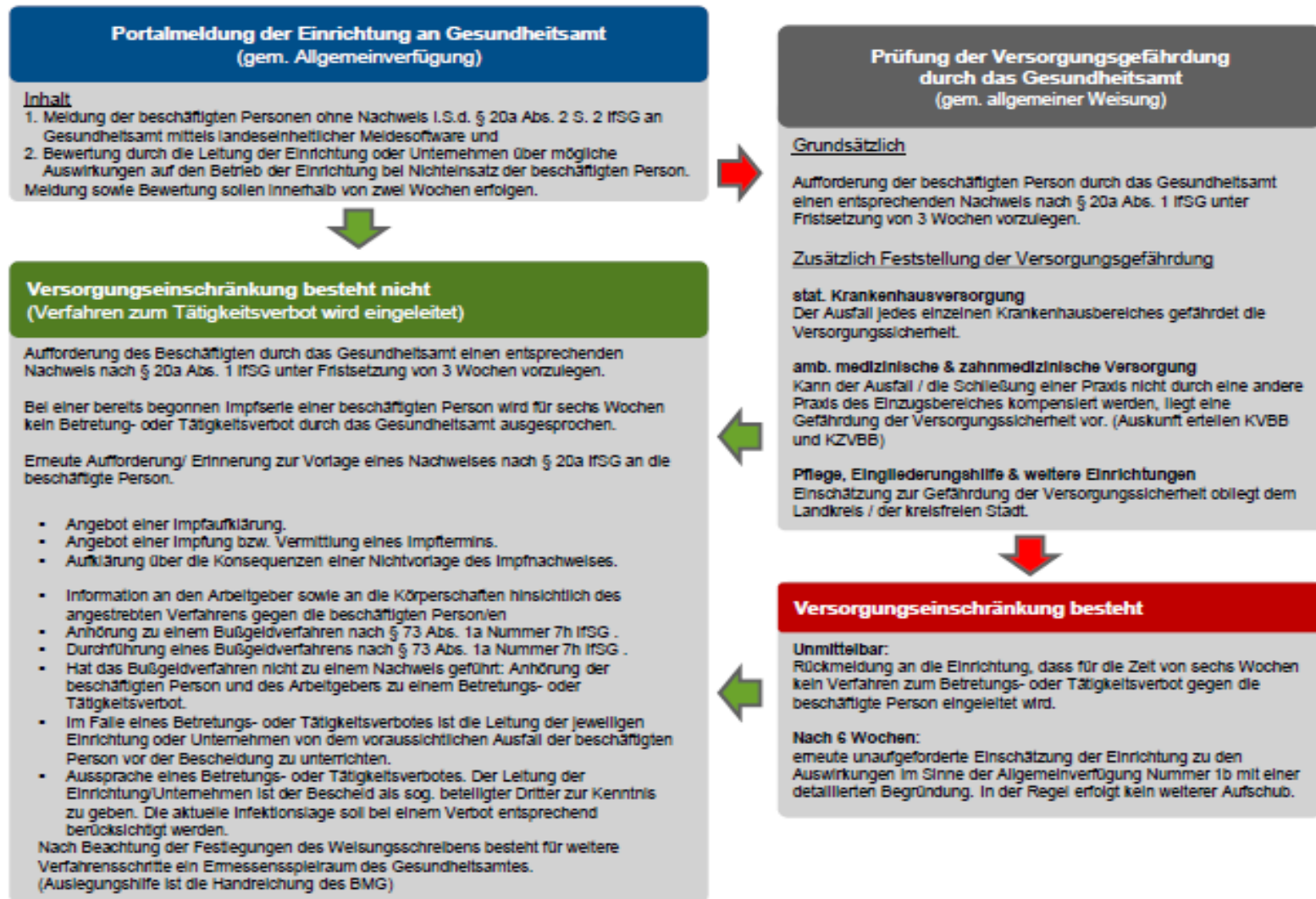
- Mitteilung durch das MSGIV, dass den Landkreisen eine „zentrale Meldeplattform“ für die Abgabe der Meldungen nach § 20a IfSG zur Verfügung gestellt werden soll, dass zudem eine Allgemeinverfügung durch die LK erlassen werden soll, über die den Einrichtungen die Abgabe der Meldung nur in digitaler Form über das „Meldeportal“ gestattet werden soll sowie durch die Einrichtungen eine Einschätzung der Versorgungslage gegenüber dem Gesundheitsamt abgegeben werden soll. Zudem soll es einen gestuften Verfahrensablauf zu § 20a geben. Die inhaltliche Ausgestaltung der „Meldeplattform“ wird nicht bekanntgegeben.



Februar 2022:

- Durchführung mehrerer Videoschaltkonferenzen der Landkreise mit dem MSGIV unter anderem auch zur Frage der Art und Weise der einheitlichen Umsetzung des § 20a IfSG im Land Brandenburg.
- 18. Februar 2022: Allgemeine Weisung des MSGIV an die Landkreise zur Umsetzung des § 20a IfSG in einem einheitlichen Stufen-Verfahren – 1. Erlass Allgemeinverfügung mit Verpflichtung zur Übermittlung der Personendaten in Form einer digitalen Portalmeldung und Pflicht zur Einschätzung der Versorgungsgefährdung, 2. Vorgaben zum gestuften Verfahrensablauf bei Prüfung der Versorgungsgefährdung durch das GA (siehe nachfolgende Seite) und Anwendung der Handreichung zur Impfprävention des Bundesgesundheitsministeriums vom 16.02.2022

Verfahrensablauf zur Umsetzung





ab März 2022

- 04.03.2022 – erstmalige Präsentation des „Meldeportals“ durch das MSGIV und der Softwarefirma easysoft gegenüber den Landkreisen per Videoschaltkonferenz: LOS bringt – wie einige andere LK auch – erhebliche IT-sicherheitsrechtliche und datenschutzrechtliche Bedenken gegen das Meldeportal vor, die auch in mehreren, bis 22.03. stattfindenden, weiteren Videoschaltkonferenzen durch das MSGIV nicht ausgeräumt werden können.
- Der LOS entschied sich aufgrund dessen dazu, das „Meldeportal“ des MSGIV nicht zu nutzen, nur der in der Weisung vorgegebene, mehrstufige Verfahrensablauf wurde umgesetzt.
- Im LOS wurde zeitgleich ein eigenes Meldeverfahren entwickelt und umgesetzt:
 - Einrichtung einer Funktions-Email-Adresse 20a-infektionsschutz@landkreis-oder-spree.de zur Kommunikation mit betroffenen Personen und Einrichtungen und zum Eingang des Online-Meldeformulars etc.
 - inhaltliche und technische Entwicklung eines Online-Meldeformulars über den eigenen Formularserver. Hierüber können die Einrichtungen ihre Meldungen online über die Webseite des Landkreises in dem dort hinterlegten Formular ausfüllen und über eine gesicherte Verbindung auf die vorbenannte Funktions-E-Mail-Adresse schicken. Es erfolgt eine individuelle Überprüfung jedes Meldeformulars auf Korrektheit und anschließend die händische Erfassung der gemeldeten Daten in der Fachanwendung Octoware.
 - zusammengefasste Informationen über alle wesentlichen Verfahrensabläufe und Bereitstellung aller notwendigen Online-Formulare sowie weiteren Informationsmaterials zu § 20a auf der Webseite des LOS.



- Zur Prüfung und Bearbeitung der Fallmeldungen des § 20a wurde ab Mitte März 2022 eine, bis 31.12.2022 zum Gesundheitsamt abgeordnete Arbeitsgruppe „Team 20a-Infektionsschutz“ gebildet, bestehend aus einer Juristin (Frau Kinner) und fünf erfahrenen Verwaltungsfachleuten. Der Arbeitsgruppe steht ein Arzt des Gesundheitsamtes für ggf. anfallende medizinische Fragen zur Verfügung. Die Entwicklung aller Verwaltungsschreiben und Verfahrensabläufe erfolgte selbständig durch diese Arbeitsgruppe.
- Seit 31.03.2022 erfolgt im Abstand von 14 Tagen ein Monitoring durch das MSGIV zur Anzahl der meldenden Einrichtungen und gemeldeten Personen als auch der Anzahl der Anordnung von Betretungs- bzw. Tätigkeitsverboten.
- Aufgrund erster Erkenntnisse zu Fehlmeldungen, die aus der Bearbeitung der eingehenden Meldeformulare der Einrichtungen resultieren als auch aufgrund von Anfragen von Bürgern erfolgte ab Ende April 2022 durch die Arbeitsgruppe die Erarbeitung von umfangreichen FAQs und deren Veröffentlichung auf der Webseite des LOS. Die FAQs wurden regelmäßig überarbeitet und aktualisiert.

21.11.2022:

- Mitteilung in der Presse, dass das Bundesgesundheitsministeriums die Regelung des § 20a IfSG nicht über den 31.12.2022 hinaus verlängert. Hintergrund: Die Impfung der Belegschaft bietet den in den Einrichtungen betreuten/behandelten, vulnerablen Personengruppen allenfalls einen kurzzeitigen Fremdschutz, befürchtete hohe „Herbst-, Winterwelle“ ist bisher ausgeblieben, Weiterführung der Norm ist nicht verhältnismäßig. Das Monitoring des MSGIV wurde daher letztmalig am 16.11.2022 durchgeführt (letzte Statistik - siehe Folgeseite).

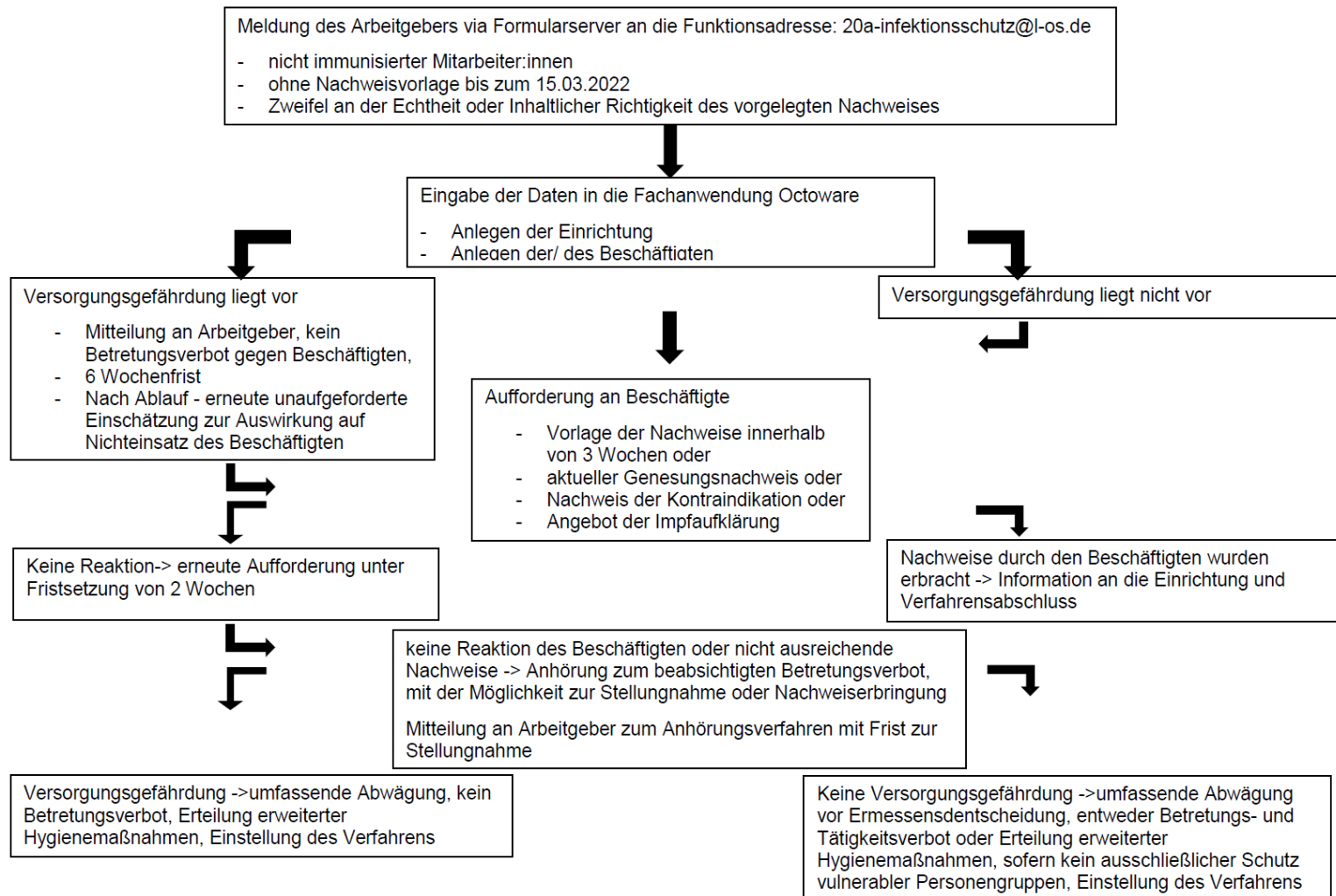


**Monitoring zum Umsetzungsstand der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG
gem. §§ 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf. i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 5 und § 3 BbgGDG**

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Landkreis Oder-Spree		
Meldungen insgesamt vom: mit Vorwoche)	16.11.2022		
Anzahl der Einrichtungen/ Unternehmen die gemeldet haben nach I. 2 der Weisung (einschließlich der zu meldenden Personen und Korrektur von Fehlmeldungen durch Einrichtungen)		Einrichtungen	Personen
	Insgesamt	88	828
	Krankenhäuser	11	255
	Ambulanter Bereich	16	69
	Rettungsdienst	1	41
	Eingliederungshilfe nach SGB IX	mind. 17	168
	Pflege nach SGB XI	mind. 33	244
	Sonstiges	10	51
Anzahl der Tätigkeits- und Betretungsverbote nach II. 3h. der Weisung.	2		



Darstellung des umgesetzten Verfahrensablaufs:





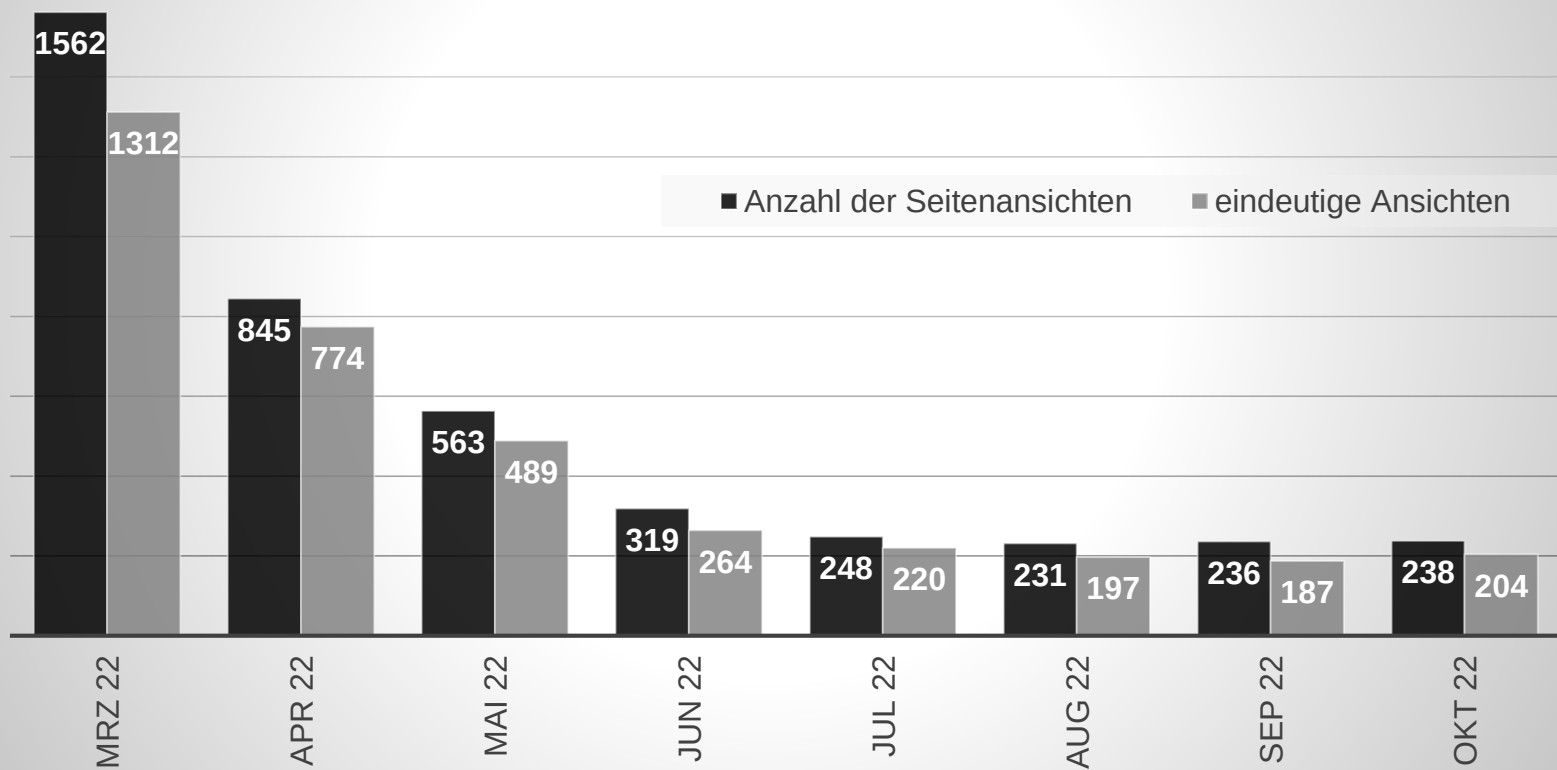
3. Statistik – Webaufrufe der „§20a-Seite“

Die Webseite des Landkreises zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht wurde im Zeitraum März 2022 bis November 2022 durch 4260 Benutzer aufgerufen und hiervon mindestens 3665 mal eindeutig angesehen.

SEITENTITEL	SEITENANSICHTEN	▼ EINDEUTIGE SEITENANSICHTEN
Umsetzung § 20a / Landkreis Oder-Spree	4.260	3.665

Daten der veranlassten Downloads der zur Verfügung gestellten Dokumente über die Nutzung des Formularservers können nicht ausgewertet werden, da die Funktion noch nicht zur Verfügung steht.

Webansichten Umsetzung § 20a/ Landkreis Oder-Spree





4. Statistische Auswertung

- **Auswertung zum 31.12.2022 (Stand 24.11.2022 – Datenbank Octoware)**
- **Anzahl der Meldungen von Einrichtungen:** **244**
 - Anzahl der Einrichtungen: 88
 - Anzahl gemeldeter unvollständig oder nicht immunisierten Personen: 893
- **Anhörungen zum beabsichtigten Betretungs- und Tätigkeitsverbot:** **238**
- **Durchgeführte Widerspruchsverfahren:** **34**
- **Abgeschlossene Verfahren:** **428**
- **davon Betretungs- und Beschäftigungsverbote:** **2**
- **Offene Verfahren:** **465**
- **Posteingänge durch die Personen:** **1191**
- **Posteingänge durch Einrichtungen:** **485**
- **Postausgänge an Personen:** **3515**
- **Bearbeitete E-Mails:** **ca. 3322**



5. Positives Feedback durch Einrichtungen und MitarbeiterInnen

- Trotz der sehr kontroversen Ansichten zu § 20a IfSG, die die Bearbeitung dieses Themenfeldes nicht immer einfach gemacht hat, wurde dem „Team § 20a-Infektionsschutz“ durch die Einrichtungen selbst, aber auch von dem betroffenen Personal insgesamt ein positives Feedback im Umgang mit dieser Materie erteilt.
- Das Team wurde insbesondere sehr gelobt für:
 - die sehr strukturierte, zügige und für die Betroffenen und Einrichtungen transparente Verfahrensweise,
 - die freundliche, für die vorgetragenen Sorgen und Ängste verständnisvolle und fachlich sehr kompetente Kommunikation per E-Mail, aber auch per Telefon,
 - die stets aktualisierten Informationen über die Webseite des LOS,
 - die zuvorkommende und fundierte Beratung in besonderen Einzelfallsituationen,
 - die ausführlich und sehr gut begründeten Entscheidungen im Verfahren,
 - die Standhaftigkeit im öffentlichen Umgang nach Erlass der Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbote



6. Datenschutz

- Aktuell wird ein Löschkonzept erarbeitet, um nach Ablauf des 31.12.2022 alle, im Rahmen der Fallbearbeitung zu §20a IfSG erfassten personenbezogenen Daten vollständig und dauerhaft zu entfernen.